



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Bahder

**- Leitfaden -
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 51 ff. SGB III**

Inhalt

1. Ziel, Aufgabe und Inhalte der BvB	2
2. Voraussetzungen für die Förderung	2
3. Maßnahmeeinstieg und Maßnahmedauer	3
4. Maßnahmekosten	4

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Ziel, Aufgabe und Inhalte der BvB

Vorrangiges Ziel der BvB ist es, die Teilnehmenden jungen Menschen auf die Aufnahme einer Erstausbildung vorzubereiten und sie so möglichst langfristig und nachhaltig zu in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sofern die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht möglich erscheint, kann im Rahmen der BvB auch die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt werden.

Im Rahmen der BvB haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl insbesondere durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen und zu bewerten.

Es werden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggfs. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder – sofern dies (noch) nicht möglich ist – für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermittelt.

Inhalte der BvB:

- Hilfe bei der Berufswahl
- Feststellung der Stärken und Kompetenzen
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz
- Unterricht in Theorie und Praxis
- Ggfs. Unterstützung beim nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses

2. Voraussetzungen für die Förderung

Ob die Förderung eines eLb im Rahmen einer BvB möglich ist, entscheidet letztlich die Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Bevor die IFK-ÜSB die Teilnahme an einer BvB mit dem eLb thematisiert, erfolgt eine Vorprüfung, ob der eLb zum förderfähigen Personenkreis gehört.

Förderfähig sind junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen,
- denen die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Profil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit) oder
- die eine landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung abgeschlossen haben und eine berufliche Neuorientierung wünschen.

Näher hierzu siehe: [Fachkonzept BvB der Agentur für Arbeit](#).

Sofern der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) im Rahmen einer BvB angestrebt wird, ist es sinnvoll, wenn bereits vorab vorliegende

Ziel der BvB

Inhalte der BvB

**vorrangige Zuständigkeit:
Agentur für Arbeit**

**Förderfähiger
Personenkreis**

keine Altersgrenze (u25)

**Erwerb
Hauptschulabschluss**

Kenntnisse über die Eignung (durch eine PED) vorliegen und der Berufsberatung zur Verfügung gestellt werden.

3. Maßnahmeeinstieg und Maßnahmedauer

Ein laufender Ein- und Ausstieg ist grundsätzlich möglich. Da die Zusteuerung in das Angebot über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit erfolgt, ist hier zwingend das im Jobcenter Intranet eingestellte Verfahren zu beachten.

Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit wird angestrebt. Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (aus gesundheitlichen Gründen), ist die Wiederaufnahme einer BvB unter Anrechnung der bereits in Anspruch genommenen Förderdauer möglich. Nach Ablauf von 2 Jahren ist in Einzelfällen eine erneute BvB-Teilnahme möglich.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer BvB in Vollzeit (39 Stunden/ Woche) vorgesehen. Im Einzelfall kann zunächst eine Teilnahme in Teilzeit (mindestens 20 Stunden) erforderlich sein, um die jungen Teilnehmenden nicht zu überfordern. Ziel ist es aber, die Stundenzahl sukzessive auf Vollzeit angepasst wird.

Sofern besondere Gründe vorliegen, kann die BvB auch während des gesamten Teilnahmezeitraumes in Teilzeit (min. 20 Stunden/Woche) durchgeführt werden. Gründe hierfür können u.a. Verpflichtungen wegen Kinderbetreuung oder pflegender Angehöriger. Ob die jeweiligen Gründe, eine dauerhafte Teilnahme in Teilzeit rechtfertigen, ist vorab mit dem Träger der Maßnahme und der Berufsberatung abzustimmen.

Regelförderdauer der BvB beträgt grundsätzlich bis zu 12 Monate. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen. Hierzu stimmen sich die IFK, der Maßnahmeträger und die Berufsberatung ab.

Die Qualifizierung von jungen Menschen mit Behinderung, soll vorrangig in besonderen „rehabilitationsspezifischen“ BvB erfolgen. Diese BvB gehen umfassender auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges notwendig sind. Die Förderdauer beträgt ebenfalls 12 Monate und kann in begründeten Fällen auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Umfassende Informationen zur rehabilitations-spezifischen BvB sind ebenfalls im [Fachkonzept BvB der Agentur für Arbeit](#) enthalten. Die rehabilitations-spezifischen BvB werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Agentur für Arbeit gewährt. Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit gibt entsprechend der Verfahrensabsprache zwischen AA und JC die anlassbezogenen relevanten Informationen während der LTA-Gewährung bzw. der Teilnahme an LTA-Maßnahmen an das JC weiter.

4. Hinweise zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Teilnehmende mit diesem Ziel sollten möglichst frühzeitig in die Maßnahmen zugewiesen werden, um ihnen ausreichend Vorbereitungszeit für das Ablegen der Prüfung einzuräumen.

**Laufender
Maßnahmeeinstieg**

Teilzeit möglich

Förderdauer

Verlängerung möglich

**Hinweis zu
Reha-BvB**

Erwerb HSA

Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB ist möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Nachprüfung diesmal erfolgreich absolviert werden kann.

Nach 3 Jahren darf die Teilnahme an einer BvB nicht mehr wegen einer vorangegangenen erfolglosen Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer BvB abgelehnt werden.

Die vorherige Teilnahme an einer BvB ohne das Ziel „Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“ ist möglich.

Der Rechtsanspruch auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer BvB besteht nur für Jugendliche, die bereits ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben.

5. Maßnahmekosten

Die Maßnahmekosten werden von der Agentur für Arbeit übernommen.

Die Teilnehmenden der BvB erhalten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), auch wenn sie noch im Elternhaus wohnen (zuzüglich Fahrtkosten und ggf. Mietzuschuss bei eigener Wohnung), ggf. ergänzend ALG II je nach Bedarf (Fahrtkosten werden dabei nicht als Einkommen gewertet)

Freigegeben am 24.02.2025 /durch: Giebel

**Maßnahmekosten über
Agentur für Arbeit**

**Berufsausbildungsbeihilfe
(BAB)**